

Hausordnung (Stand: 01.01.2023)

Für die Benutzung der Räumlichkeiten und Außenanlagen der Gemeinschaftshalle Bubenheim

§ 1 Zweck

1. Die Gemeinschaftshalle Bubenheim (im Folgenden „Gemeinschaftshalle“ genannt) ist eine öffentliche Einrichtung der Ortsgemeinde Bubenheim. Sie dient der Kommunikation und steht für Veranstaltungen im Rahmen der „Satzung der Ortsgemeinde Bubenheim zur Regelung es Unterhaltes und Betriebs der Gemeinschaftshalle Bubenheim“ (im Folgenden kurz „Satzung Gemeinschaftshalle“ genannt) in der jeweils gültigen Fassung den Vereinen und Bürgern der Ortsgemeinde zur Verfügung.
2. Daher muss es für alle Benutzer und Besucher Pflicht und oberstes Gebot sein, die Gemeinschaftshalle zu erhalten und vor jeder Beschädigung und Verunreinigung zu schützen. Sie darf von den ortsansässigen Vereinen und privaten Personen nur im Rahmen der gültigen Satzungen benutzt werden.

§ 2 Grundsätzliche Haftung

1. Die Inanspruchnahme aller Einrichtungen erfolgt stets auf eigene Gefahr des Benutzers. Alle Einrichtungsgegenstände gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn nicht Mängel unverzüglich bei der Ortsgemeinde oder dem / der Hallenmanager/-in geltend gemacht werden.

§ 3 Rauchverbot

1. Im gesamten Gebäude herrscht Rauchverbot.

§ 4 Mitführen von Tieren

1. Das Mitführen von Tieren jeglicher Art ins Gebäudeinnere der Gemeinschaftshalle ist untersagt. Assistenzhunde sind hiervon ausgenommen.

§ 5 Aufsichtsperson

1. Für das Geschehen während der Benutzung der Räumlichkeiten ist die jeweilige Aufsichtsperson des Benutzers verantwortlich. Dies kann ein gesondert Beauftragter der Ortsgemeinde sein (i. d. R. im Rahmen des Hallendienstes), ein Beauftragter der Vereine (bspw. Trainingsleiter o. ä.) oder im Rahmen einer privaten Nutzung die im Mietvertrag mit der Ortsgemeinde benannte Aufsichtsperson.
2. Ohne verantwortliche Aufsichtsperson kann keine Benutzung erfolgen.
3. Die Aufsichtsperson hat grundsätzlich die Gemeinschaftshalle als erste zu betreten und sich vom ordnungsgemäßen Zustand der Einrichtung und technischen Geräte zu überzeugen. Insbesondere sind Geräte und Einrichtungen auf ihre Sicherheit zu prüfen. Schadhafte Anlagen oder Geräte dürfen nicht benutzt werden. Festgestellte Mängel und Schäden sind unverzüglich der Ortsgemeinde oder dem Hallenmanager / der Hallenmanagerin zu melden.
4. Die Aufsichtsperson darf die Gemeinschaftshalle grundsätzlich erst als letzte wieder verlassen, nachdem sie sich von der ordnungsgemäßen Aufräumung und dem Zustand der Einrichtungen und der technischen Geräte überzeugt hat.

§ 6 Nutzungsregeln

1. Zu den Nutzungsregeln zählen die §§ 9-12 der „Satzung Gemeinschaftshalle“. Auszug:

„§ 9 Grundpflichten der Nutzer

1. Die Nutzer sind verpflichtet, die ihrem Zweck entsprechende Herrichtung der gemieteten Räumlichkeiten selbst rechtzeitig vorzunehmen. Bei einer nicht unerheblichen Beeinträchtigung anderer Nutzer an Vor- und Folgetagen ist ggf. eine Erweiterung des Mietzeitraumes anzustreben.
2. Die Nutzer haben dies im Einvernehmen mit dem Hallenmanager / der Hallenmanagerin durchzuführen.
3. Die Nutzer haben die Räumlichkeiten sowie ihre Einrichtungen und Geräte schonend und pfleglich zu behandeln.
4. Bei Geschirr-, Glasbruch sowie sonstigen Beschädigungen in und am Gebäude sowie von Einrichtungsgegenständen ist der Nutzer verpflichtet, die Kosten zu ersetzen.
5. Zur Sicherung ist bei verbindlicher Anmeldung der Anmietung gebührenpflichtiger Veranstaltungen eine Sicherheitsleistung gem. Anlage 1 bei dem Hallenmanager / der Hallenmanagerin zu hinterlegen.
6. Die Sicherheitsleistung ist anschließend mit dem Mietzins zu verrechnen.
7. Bei Nicht-Wahrnehmung eines abgeschlossenen Nutzungsvertrages durch den Nutzer werden 50% der Sicherheitsleistung einbehalten.
8. Die im Donnersbergkreis vorgeschriebene Abfalltrennung ist zu beachten. Die hierfür ausgegebenen Mülltonnen und -säcke sind bestimmungsgemäß zu benutzen

§ 10 Reinigung und Rückgabe der Räumlichkeiten

1. Die Nutzer haben nach Abschluss der Veranstaltung nach Vereinbarung mit der Vermieterin die Räumlichkeiten, Einrichtungen, Außenanlagen und öffentlichen Verkehrsflächen in einem ordnungsgemäßen Zustand zu übergeben. Die Nutzer haben insbesondere nachstehende Verpflichtungen:
 - Das Mobiliar ist entsprechend zurück zu räumen und zu säubern.
 - Das Geschirr ist in einem sauberen Zustand zu übergeben
 - Die Räumlichkeiten sind besenrein zu hinterlassen.
 - Für die professionelle Reinigung der Räumlichkeiten ist von jedem Nutzer grundsätzlich eine Gebühr gem. Anlage 1 zu entrichten.
2. Beim Verlassen der Gemeinschaftshalle ist von den Nutzern dafür zu sorgen, dass sämtlich Fenster und Türen ge- bzw. verschlossen, das Licht und alle elektrischen Geräte ausgeschaltet und die Wasserhähne zugedreht sind.

§ 11 Brandschutz / Infektionsschutz

1. Den Vorschriften des Brand- und Infektionsschutz ist unter allen Umständen Folge zu leisten. Bei Nichtbeachtung der Verhaltensvorschriften haftet die Ortsgemeinde nicht.

§ 12 Weisungen der Ortsgemeinde und des Hallenmanagers / der Hallenmanagerin

2. Die Nutzer sind verpflichtet, den Weisungen der Ortsgemeinde und des Hallenmanagers / der Hallenmanagerin Folge zu leisten und die Hausordnung zu beachten. [...]"

2. Ergänzende Regelungen zum Verhalten auf dem Außengelände sind dem entsprechenden Mietvertrag mit der Ortsgemeinde zu entnehmen.
3. Die weiteren gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die des Jugendschutzgesetzes, sind zwingend zu beachten.

§ 7 Genehmigungs- und Anzeigepflichten

1. Sollen Speisen und Getränke an Dritte (nicht im Rahmen privater Veranstaltungen und geschlossener Gesellschaften) verabreicht werden, bedarf es einer Gestattung nach dem Gaststättengesetz („Schankgenehmigung“). Diese ist beim Ordnungsamt der Verbandsgemeindeverwaltung spätestens eine Woche vor der Veranstaltung zu beantragen.
2. Dies gilt auch für Veranstaltungen, bei denen Musik abgespielt wird oder musiziert und Liedvorträge dargeboten werden. Hierzu muss ein Vertrag mit der GEMA abgeschlossen werden.

§ 8 Hausverweisung

1. Einzelnen Personen oder Gruppen kann von der Ortsgemeinde oder Mitgliedern des Hallenausschusses mit sofortiger Wirkung der weitere Aufenthalt in dem Gebäude untersagt werden, wenn gegen die Bestimmungen dieser Ordnung verstoßen wird oder sonstige zwingende Gründe vorliegen.

§ 9 Nutzungsvertrag

1. Die Erlaubnis zur Benutzung der Räumlichkeiten und Außenanlagen bedürfen einer vertraglichen Vereinbarung mit der Ortsgemeinde bzw. deren Beauftragten.
2. Voraussetzung hierfür ist die Anerkennung der vorangehenden Bestimmungen durch den Nutzer.
3. Bereits erteilte Zustimmungen können widerrufen werden, wenn die Benutzung des Hauses nicht ohne Beschädigung möglich ist.
4. Ebenso können unordentlicher Veranstaltungsbetrieb, grobe oder wiederholte Verstöße gegen die geltenden Bestimmungen die Entziehung der Nutzungserlaubnis zur Folge haben.

§ 10 Jugendschutzbestimmungen

1. Den Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes (vgl. tabellarische Übersicht) in der jeweils gültigen Form ist Folge zu leisten. Die Überwachung der Vorschriften für die Dauer des Nutzungsverhältnisses obliegt der Aufsichtsperson (§ 5 der Hausordnung).

§ 11 Regelungen zum Lärm- / Immissionsschutz

1. Grundsätzlich ist ruhestörender Lärm durch die Nutzer, insbesondere durch Medienwiedergabe, zu vermeiden.
2. Bei entsprechender Witterung ist darauf zu achten, dass nach 22:00 Uhr die Fenster und Türen zur Hintergasse und den angrenzenden Wohnhäusern geschlossen sind und bleiben.
3. Auch das Verhalten im Raucherbereich vor dem Eingang ist entsprechend anzupassen. Ruhestörender Lärm durch geöffnete Zugangs- / Zwischentüren, Medienwiedergabe sowie laute Gespräche ist zu unterlassen.
4. Für die Einhaltung dieser Regelungen ist die Aufsichtsperson gem. § 5 der Hausordnung verantwortlich.

§ 12 Mitführen von Verzehr von eigenen Getränken

1. Außer bei Privatveranstaltungen und soweit dies für den Sport- und Chorbetrieb unerlässlich ist, ist das Mitbringen und Verzehren von privaten Speisen und Getränken verboten.

Das Jugendschutzgesetz (JuSchG)

Die sorgeberechtigte oder erziehungsbeauftragte Person ist nicht verpflichtet, alles zu erlauben, was das Gesetz gestattet. Sie trägt bis zur Volljährigkeit die Verantwortung. Eine erziehungsbeauftragte Person muss Volljährig sein!
(Dieses Gesetz gilt nicht für verheiratete Jugendliche)

		Kinder unter 14 Jahre	Jugendliche unter 16 Jahre	Jugendliche unter 18 Jahre
§ 4	Aufenthalt in Gaststätten	+	+	bis 24 Uhr
	Aufenthalt in Nachtbars, Nachtclubs oder vergleichbaren Vergnügungsbetrieben			
§ 5	Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen, u.a. Disco (Ausnahmegenehmigung durch die zuständige Behörde möglich)	+	+	bis 24 Uhr
	Anwesenheit bei Tanzveranstaltungen von anerkannten Trägern der Jugendhilfe, bei künstlerischer Betätigung oder zur Brauchtumpflege	bis 22 Uhr	bis 24 Uhr	bis 24 Uhr
§ 6	Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen oder ähnlich vorwiegend dem Spielbetrieb dienenden Räumen. Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeiten			
§ 7	Anwesenheit bei jugendgefährdenden Veranstaltungen und in Betrieben (Die zuständige Behörde kann durch Alters- und Zeitbegrenzungen sowie andere Auflagen das Verbot einschränken.)			
§ 8	Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten (unmittelbare Gefahr für körperliches, geistiges oder seelisches Wohl)			
§ 9	Abgabe / Verzehr von Branntwein, branntweinhaltigen Getränken und Lebensmitteln			
	Abgabe / Verzehr anderer alkoholischer Getränke; z.B. Wein, Bier o.ä. (Ausnahme: Erlaubt bei 14- und 15-jährigen in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person [Eltern])			
§ 10	Abgabe und Konsum von Tabakwaren			
§ 11	Besuch öffentlicher Filmveranstaltungen Nur bei Freigabe des Films und Vorspanns: „ohne Altersbeschr. / ab 6/ 12 / 16 Jahre“ (Kinder unter 6 Jahre nur mit einer erziehungsbeauftragten Person. Die Anwesenheit ist grundsätzlich an die Altersfreigabe gebunden! Ausnahme: „Filme ab 12 Jahre“: Anwesenheit ab 6 Jahre in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person [Eltern] gestattet)	bis 20 Uhr	bis 22 Uhr	bis 24 Uhr
§ 12	Abgabe von Bildträgern mit Filmen oder Spielen nur entsprechend der Freigabekennzeichen: „ohne Altersbeschr. / ab 6/ 12 / 16 Jahre“			
§ 13	Spielen an elektron. Bildschirmgeräten ohne Gewinnmöglichkeit nur nach den Freigabekennzeichen: „ohne Altersbeschr. / ab 6 / 12 / 16 Jahre“			

erlaubt nicht erlaubt

+ Beschränkungen und zeitliche Beschränkungen werden durch die Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person aufgehoben